



Mitteilungsblatt

Ausgabe 2 / 2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider hat sich die Ausgabe krankheitsbedingt etwas verzögert, die nachfolgenden Beiträge haben aber nichts von ihrer Aktualität verloren.

Aus dem Vorstand

Die Landesvorsitzende Müller-Rospert hat vielfältige Termine wahrgenommen, so u.a. den Neujahrsempfang des Ministerpräsidenten in Ludwigshafen/Rhein und den Neujahrsempfang des Amtsgerichts Ludwigshafen, Einführungslehrgang für neu eingestellte Assessorinnen/Assessoren in Bad Münster am Stein-Ebernburg.

Thema der Beratungen des Landesvorstandes war weiter die Sitzung des Bundesvorstandes vom 21.04.2005, bei der es wesentlich auch um die Bestellung eines hauptamtlichen Bundesvorsitzenden auf Basis einer Teilzeit (1/2-) -Stelle gehen soll (Beitragserhöhung voraussichtlich um 10,- EUR/Jahr). Hierzu hat das Bundespräsidium ein Diskussionspaper (inzwischen den Mitgliedern des Vorstands schon bekannt gemacht) erarbeitet, das bald an die Landesverbände zur Stellungnahme gegeben werden soll.

Die nächste Landesvertreterversammlung findet am Montag, 10. Oktober 2005, in Trier statt.

Dr. Tappert hat die E-Mails zur Großen Justizreform ausgewertet und einen Bericht verfasst, der auf der Webseite des Deutschen Richterbundes nachgelesen werden kann.

Die „Große Justizreform“ beruht auf großen Irrtümern

Vergeblich hat die Justizpraxis nach der zuletzt durchgepaukten „Jahrhundertreform“ der ZPO auf ruhigere Zeiten gehofft. Die Justizministerkonferenz gefällt sich jedoch als aktionistische Reformerin und will noch in diesem Sommer Justitias Terrain mit neuen Pflöcken abstecken: mit uniformen Prozessordnungen, einer Verschmelzung von Gerichtszweigen, dem Kappen von Rechtsmitteln und einer Konzentration der Justiz

auf den Kernbereich der Streitentscheidung. Nicht nur von politischer Seite werden kritische Stimmen gegen dieses Konzept laut, so zuletzt die von Herbert Martin, Justizminister von Rheinland-Pfalz. Aus der gerichtlichen Praxis meldet sich nun mit Walter Dury der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken zu Wort.

Dury greift zunächst zustimmend die Ideen der möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen, der Zusammenführung von Gerichtsbarkeiten oder der Verselbständigung der Gerichtsvollzieher auf. Als Irrwege bezeichnet er dagegen die beiden Kernbereiche der Reformpläne: Einschränkung des Instanzenzuges und Beschränkung der Justiz auf die Streitentscheidung. Für diese Pläne fehle jeglicher Reformbedarf. Fakt sei vielmehr: Das Deutsche Rechtswesen präsentiert sich in gutem Zustand und stellt einen beachtlichen Standortvorteil dar. So hat der Europarat den deutschen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten mit einer durchschnittlichen Erledigungsdauer von Zivilprozessen zwischen vier und acht Monaten internationale Spitzenwerte bescheinigt! Falsch zudem das Argument, die Justiz sei zu teuer: In Rheinland-Pfalz begnügt sich die Ordentliche Justiz (Zivil- und Strafgerichte einschließlich Bewährungshilfe und Staatsanwaltschaft) mit mageren 2,31 % am Gesamthaushalt, und dies bei einer Kostendeckung von 55, 32 %, einem Rekordwert, dem kein anderes Ressort auch nur nahe kommt. Durch die angesprochenen Vorschläge würden gerade die Bereiche abgebaut, die kostendeckend arbeiten.



Falsch auch die Behauptung, Deutschland leide unter einer Rechtsmittelhypertrophie: Ein Gutachten der Max-Planck-Gesellschaft bescheinigt Deutschland für das Strafrecht ein optimales Rechtsmittelsystem. Sowohl das Rechtsempfinden des Bürgers als auch wissenschaftliche Erkenntnisse lassen in der Masse der Fälle eine zweite Tatsacheninstanz, in der erneut nach



der Wahrheit geforscht wird, als unverzichtbar erscheinen. Würde dagegen diese zweite Instanz der Reform geopfert werden, wäre dies kontraproduktiv: Schon der Durchgang beim Erstgericht wäre ein Endspiel um Alles oder Nichts; also: für jeden Hühnerdieb ein Schwurgerichtsverfahren! Dieser Aufwand wäre in der ersten Instanz nicht zu leisten. Und für die Zivilverfahren gilt dasselbe.

Das Fazit der Kritik lautet deshalb: Die „Große Justizreform“ muss scheitern, da sie auf gravierenden Fehleinschätzungen beruht, die Reformziele ohnehin verfehlen wird und ein echter Bedarf hinsichtlich der vorgegebenen Schwerpunkte nicht besteht. Die Verhältnisse werden nicht verbessert, sondern verschlechtert, vor allem der Rechtsschutz für die Bürger beschränkt. Und nicht zuletzt: Fortwährend wird eine funktionierende Justiz schlecht geredet!

Die gesamte Kritik des Präsidenten Dury finden Sie auf der Web-Seite des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken (<http://www.olgzw.justiz.rlp.de>) unter dem Menüpunkt Justizreform oder unmittelbar über den folgenden Link: <http://www.olgzw.justiz.rlp.de/Justizreform>

Neue Wege in der Öffentlichkeitsarbeit

Neujahrsempfang der Justiz im Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein im Januar 2005

Der Ausgangspunkt:

Die Justiz erinnerte im Jahre 2004 an 125 Jahre Amtsgerichte in Rheinland-Pfalz. In Ludwigshafen war auf das 75 jährige Bestehen des Amtsgerichtsgebäudes aufmerksam zu machen. Trotz dieser nicht unbeeindruckenden Dauer der Tätigkeit gerade auch des hiesigen Amtsgerichts wird dieses noch immer nicht so recht als ein Teil dieser Stadt empfunden – ob das auch für andere Gerichte gilt ?

Einige Beispiele mögen das verdeutlichen.

2003 wurden 150 Jahre Stadt Ludwigshafen gefeiert und aus diesem Anlass u.a. eine zweibändige etwa 1800 Seiten starke prachtvolle „Geschichte der Stadt Ludwigshafen“ herausgegeben.

Das Amtsgericht wird dort gerade zweimal erwähnt. Einmal werden ihm wegen der Verlagerung des Gerichts in diese Stadt im Jahre 1861 ganze 10 Zeilen gewidmet und ein weiteres Mal ein Foto des jetzigen Gebäudes – sinnigerweise in dem Abschnitt Wohnungsbau. Als ein weiteres Beispiel sei die oft nachrangige Platzierung der Vertreter der Justiz bei öffentlichen Anlässen genannt.

Aufgabe und Ziel:

Der Direktor unseres Amtsgerichts Herr Schreiner - erst seit wenigen Monaten im Amt – will das Gericht stärker in das Blickfeld der Öffentlichkeit rücken.

Daher seine Idee eines Neujahrsempfangs. Diese Idee setzte er zügig und tatkräftig um mit Hilfe von zahlreichen, durch seine Begeisterung angesteckten Mitarbeitern. Auch den Anwalts- und den Notarverein konnte er für eine aktive Mitwirkung gewinnen. Über 230 Gäste folgten der Einladung, unter ihnen die Oberbürgermeisterin und der Landrat, die sehr persönlich gehaltene Grußworte sprachen, sowie zahlreiche weitere Personen des öffentlichen Lebens. Das geräumige Foyer des Amtsgerichts hätte nicht kleiner sein dürfen.

Wenn man so will: Die Öffentlichkeit wurde erreicht. Dieses Foyer hatte eine besondere Gestaltung erfahren. Der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe leitet in der JVA Frankenthal ein Projekt, in dem Strafgefangene künstlerisch arbeiten können. Zahlreiche dieser Arbeiten schmückten und schmücken auch heute noch die Flure unseres Gebäudes – jedenfalls für einen bestimmten Zeitraum.

Dass der Empfang keine steife und inhaltsleere Feier wurde, dafür sorgten die Gospelsingers „black and white“ unter der Leitung unseres Direktors Herrn Schreiner. Durchaus ein Glanzlicht setzte als Festredner Herr Dury, Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts. Herr Dury zerpfückte mit seinen klaren und pointiert präsentierten Argumenten eine ganze Reihe der aktuellen Justizreformvorhaben und hatte das Plenum sogleich auf seiner Seite.

Einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung insbesondere in den Amtsgerichten der letzten 125 Jahre hielten aus der Sicht der Anwaltschaft Frau RAin Koziczinski, Vorstandsmitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer, und aus der Sicht eines Richters der Unterzeichner.

Beim anschließenden Sektempfang musste bei der Qualität nicht gespart werden. Das war dem erfolgreichen Bemühen von Herrn Schreiner bei der Anwaltschaft und den Notaren um Sponsoring zu verdanken.

Insgesamt eine gelungene Sache und zugleich eine Anregung für andere Gerichte und Staatsanwaltschaften .

Ein Vorblick:

Das Amtsgericht Ludwigshafen will die Idee der stärkeren Hinwendung in die Öffentlichkeit weiter mit Leben füllen.

So kann bereits heute mitgeteilt werden, dass in wenigen Monaten „Tage der offenen Türen“ stattfinden werden. Alle Abteilungen werden sich auf ganz unterschiedliche Weise präsentieren und das u. a. bei ausgeprägter Mitwirkung der Anwaltschaft.

Möller, RAG



Aus den Mitgliedsvereinen

Verband der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte in Rheinland-Pfalz (VVA)

Im VVA sind die Berufsrichterinnen und -richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen. Derzeit gehören dem VVA 53 Mitglieder an. Damit liegt der Organisationsgrad bei 96 %. Der Vorstand besteht aus DirArbG Martin Wildschütz (Vorsitzender), RiArbG Dorothee Feldmeier (stv. Vorsitzende) und RArbG Michael Fleck (Kassenwart). Der VVA ist Mitglied des „Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland (BRA)“, der Spitzenorganisation der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der Gerichte für Arbeitssachen.

Bundesdelegiertenversammlung Mainz

Am 4. und 5. Oktober 2004 fand in den Räumen des Landesarbeitsgerichtes Rheinland-Pfalz in Mainz die Bundesdelegiertenversammlung des BRA statt. Der VVA war Ausrichter dieser Veranstaltung. Nach der Eröffnung durch den Bundesvorsitzenden, Herrn VRLAG Joachim Vetter und einem Grußwort durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Schmidt, stand die Debatte über die Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten im Mittelpunkt der Beratung der Delegierten. Die Delegierten sprachen sich einhellig gegen eine Eingliederung der Arbeitsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit aus.

DRB und VVA für die Beibehaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit als eigenständiger Gerichtsbarkeit

Auch DRB und VVA lehnen die Zusammenlegung der Arbeitsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit ab.

Die Befürworter einer Zusammenlegung wollen insbesondere einen flexibleren Personaleinsatz der Richter durch bessere Versetzbarkeit erreichen. Dem steht jedoch entgegen, dass das Arbeitsrecht gerade im Hinblick auf den geringen Kodifizierungsgrad (nach wie vor gibt es kein einheitliches Arbeitsgesetzbuch) eine vielschichtige und eigenständige Rechtsmaterie ist. Die Anwaltschaft hat dem durch die Einführung des Fachanwaltes für Arbeitsrecht Rechnung getragen. Auch die mit der Prozessführung betrauten Vertreter der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sind entsprechend spezialisiert. Deshalb ist auch auf richterlicher Seite eine entsprechende Spezialisierung und Erfahrung unabdingbar. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Rechtsgebieten ist ohne Einbußen an Qualität und Effektivität kaum möglich. Hinzu kommt, dass Kosten-

einsparungen nicht zu erwarten sind, da bei einer Zusammenlegung die einzelnen Gerichte, die vielfach in verschiedenen Orten ihren Sitz haben, zunächst einmal mit hohem Kostenaufwand zusammengefasst werden müssten. Auch im Bereich der Verwaltung ist mit Kosteneinsparungen nicht zu rechnen. Verwaltungs- und Führungsaufgaben bleiben bei einer Zusammenlegung bestehen, der Geschäftsanfall bleibt unverändert.

Zwar sieht der sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf zum „Gesetz zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern“ (Zusammenführungsgesetz, ZfG) (BR-Drucksache 44/04) bislang „nur“ eine bundesrechtliche Öffnungsklausel für die Länder zur Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten vor. Das letzte Wort bezüglich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist jedoch noch nicht gesprochen.

Die selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit hat sich seit Jahrzehnten bewährt; sie trägt zur Sicherung des sozialen Friedens bei. Der Gesetzgeber sollte deshalb bewährte Strukturen nicht ohne Not beseitigen.

RinArbG Dorothee Feldmeier

Abano Therme und Amalgam

Zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz

Erhebliche Verwaltungsvereinfachung und größere Rechtssicherheit - wer sollte sich darüber nicht freuen?

Die Bestimmungen zur Beihilfefähigkeit zahntechnischer Leistungen, die bisher äußerst differenziert und deshalb nicht wenig kompliziert waren, sollen drastisch vereinfacht werden. Der Ordnungsgeber plant, in Anlehnung an eine gesetzliche Neuregelung in der gesetzlichen Krankenversicherung für zahntechnischer Leistungen (Material- und Laborkosten) künftig einen festen Prozentsatz für die beihilfefähigen Kosten einzuführen. Dies ermöglicht, wie es in der Begründung zum Verordnungsentwurf heißt, im Gegensatz zur bisherigen Regelung bereits im Vorfeld zahntechnischer Versorgungen eine Aussage zu den beim Beihilfeberechtigten verbleibenden Kosten zu treffen. Alle Beteiligten werden es also einfacher und sicherer haben! Das sollte uns Beihilfeberechtigten doch 40 Prozent Eigenanteil an diesen Kosten Wert sein!

Wer meint, er stelle sich dadurch schlechter, dass die Frage für ihn künftig nicht mehr lauten wird „Kunststofffüllung oder Amalgam“, sondern womöglich nur



noch „Zahnersatz oder Zahnücke“, kann vielleicht durch manch andere Verbesserungen der künftigen Beihilfenverordnung getröstet werden. Kurmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union sind demnächst wie im Inland beihilfefähig (die entgegenstehende Regelung verstößt bedauerlicherweise gegen das Recht der Union). Auch Schutzimpfungen anlässlich einer privaten Auslandsreise innerhalb der Europäischen Union werden künftig erstattet; höhere Beihilfeausgaben des Dienstherrn hierdurch können nicht ausgeschlossen werden (insgesamt werden durch die Neuregelungen allerdings Minderausgaben erwartet!).

Die Beschränkung der beihilfefähigen Fahrtkosten zur Kur nach Abano Terme auf 200 € kann jeder verkraften, der sich künftig bei seinem Zahnersatz kostenbewusst verhält.

„Prämien“ für Richter? Ein absurder Gedanke!

Gemeinsame Presseerklärung

des Deutschen Richterbundes (DRB), des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR), der Neuen Richtervereinigung (NRV) und der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di:

Das vom Deutschen Beamtenbund, der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dem Bundesinnenministerium vorgelegte Eckpunktepapier zur Reform des öffentlichen Dienstrechts enthält u. a. den Vorschlag für ein leistungsbezogenes Bezahlungssystem. Sollte es Überlegungen geben, dieses System auch auf Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu übertragen, so sind sich alle Verbände der Richter und Staatsanwälte einig: Ein absurder Gedanke! Auch die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hat soeben in einem Beitrag in der Deutschen Richterzeitung (Ausgabe April, S.107) klargestellt, dass eine leistungsbezogene Besoldung im Bereich der Justiz nicht in Betracht komme. Dem schließen sich die Verbände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte uneingeschränkt an.

Einer derartigen Besoldung stehen rechtliche und tatsächliche Gründe entgegen:

1. Den Richterinnen und Richtern ist nach Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt anvertraut. Ihre sachliche und persönliche Unabhängigkeit ist zu gewährleisten (Art. 97 GG). Deshalb sind sie keine weisungsabhängigen Beamten. Auch im Besoldungsrecht ist dieser Unterschied zum sonstigen öffentlichen Dienst in der eigenständigen sog. R-Besoldung verankert.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgaben müssen Richterinnen und Richter frei von Einflüssen des Dienstherrn sein. Es wäre das Ende der richterlichen Unabhängigkeit, müssten sie zukünftig davon ausgehen, dass die Qualität ihrer Arbeit durch die Justizverwaltung am Inhalt ihrer Entscheidungen gemessen würde. Das Einfallstor für äußere, sachfremde Einflussnahmen wäre geöffnet: Entscheidungen wären mit dem Makel behaftet, auch mit Rücksicht auf die Interessen von Behördenleitung und/oder Politik getroffen worden zu sein.
3. Für leistungsbezogene Zulagen gibt es keine objektiven Bewertungskriterien, die die Unabhängigkeit nicht unzulässig beeinträchtigen. So sprechen beispielsweise weder die Menge der erledigten Verfahren noch eine kurze Verfahrensdauer zwingend für qualitativ überdurchschnittliche Arbeit. Das gilt auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; auch ihre Arbeit ist Teil der Rechtspflege.

Die Verbände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stimmen der Bundesjustizministerin in ihrer Bewertung zu: „Rechtssprechung ist geprägt durch besondere Umstände, die eine unterschiedliche Behandlung zu anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes rechtfertigen.“

In eigener Sache

Der Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist der 10. 07. 2005.

Impressum

Mitteilungsblatt Ausgabe 2/2005

Herausgeber:

Deutscher Richterbund – Landesverband Rheinland-Pfalz

Gerichtsstraße 6, 76726 Germersheim

www.richterbund-rlp.de

Redaktion:

– Paul Blaschke, VRLG, Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Str., 55116 Mainz

Tel.: 06131-1414228 / Fax: 06131-1414444

Email: redaktion@richterbund-rlp.de

Schriftleitung und Gestaltung

– Reinhard Endell, VRLG Landgericht Mainz

– Dorothee Feldmeier, RinArbG Mainz

– Dr. Wilhelm Tappert, RLSG, Mainz

Auflage: 1500 Exemplare

Erscheinungsort: Mainz

Das Mitteilungsblatt wird an alle aktiven Richter und Staatsanwälte und die pensionierten Mitglieder des Landesverbandes kostenlos verteilt.